Art. 161

(1) [1]Die Verteilung und Nutzung des Bodens wird von Staats wegen überwacht. [2]Mißbräuche sind abzustellen.

(2) Steigerungen des Bodenwertes, die ohne besonderen Arbeits- oder Kapitalaufwand des Eigentümers entstehen, sind für die Allgemeinheit nutzbar zu machen.